



Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn in zwei Exemplaren bei der Gemeindeverwaltung Merlach einzureichen.

<u>Personalien</u>	<u>Gesuchsteller*:</u>	<u>Bauleitung:</u>	<u>Unternehmen:</u>
Name:	_____	_____	_____
Vorname:	_____	_____	_____
Adresse:	_____	_____	_____
Plz / Ort:	_____	_____	_____
Mobile Nr.:	_____	_____	_____
E-Mail:	_____	_____	_____

Objektbezeichnung

Parz. Nr.: _____ Strasse: _____ Koordinaten: _____ / _____

Grabungslänge: _____ Meter Grabungsbreite: _____ Meter Grabungstiefe: _____ Meter m²
m³

Dauer der Grabungsarbeiten: von: _____ Zeit: _____ Uhr bis: _____ Zeit: _____ Uhr

Ortsbesichtigung betr. Verkehrsregelung an Kantonspolizei beantragt am: _____

Spezielle Lärmemissionen,
z.B. durch Rammen sind anzugeben:

Obligatorische Beilagen:

1. Dem Gesuch ist ein Katasterplan beizulegen (erhältlich bei einem Geometer). Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung sowie die Dimensionen sind auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.
2. Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Verkehrsführung während der Bauarbeiten ist ein detailliertes Verkehrsumleitungskonzept einzureichen. Dieses hat aufzuzeigen, wie der Verkehr während der Ausführungsphase sicher und geordnet gewährleistet wird.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Gemeinde Merlach für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Seite 2).

***Die Rechnung für die Wiederinstandstellung geht an den Gesuchsteller.**

Datum: _____ Unterschrift des Gesuchstellers: _____

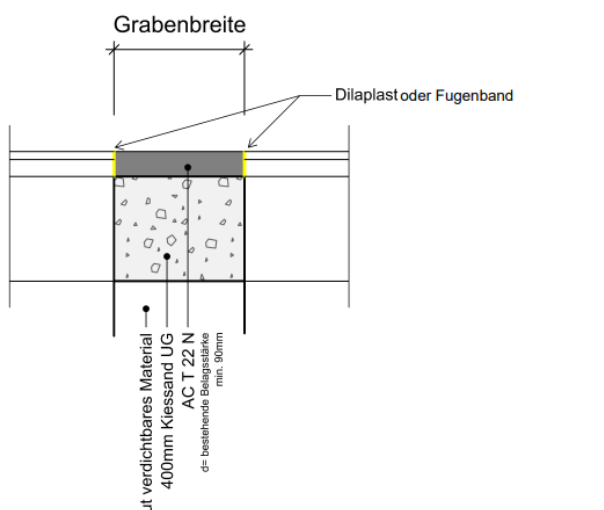
Beurteilung der Gemeinde

Das Grabungsgesuch entspricht formell und materiell den Anforderungen:	JA	NEIN
Eingabefrist von 4 Wochen wurden nicht eingehalten	Obligatorische Beilagen ungenügend / unvollständig	Verkehrskonzept ungenügend / fehlt
Entscheid des Gemeinderates:	Bewilligung erteilt	Bewilligung verweigert

Datum: _____ Unterschrift des Gemeinderates: _____

Weisungen der Gemeinde Merlach für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

1. Bei der Kantonspolizei Freiburg, Verkehrspolizei, 1763 Granges-Paccot, ist um eine Bewilligung bezüglich der Verkehrsordnung und Signalisation zu ersuchen. Die Bauplatzinstallation muss von einem Vertreter dieses Amtes vor Ort begutachtet werden.
(Siehe www.policefr.ch unter *Dokumente, Formulare, Infos - Baustelle*)
2. Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SN: 40 040b, 40 360, 640 431-1aNA, 640 535, 40 538b, 40 585, 40 731 und 40 886.
3. Der Bauplatz ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
4. Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
5. Den Weisungen der Gemeindeverwaltung Merlach bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen und Signalisation sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
6. Eigentümer und Mieter von Nachbarsparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
7. Die im Gesuch angegebene Dauer der Grabenöffnung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Bauverwaltung schriftlich zu beantragen.
8. Genauer Baubeginn und Bauende sind dem Strasseninspektor zu bestätigen.
9. Der Bauplatz ist sauber zu hinterlassen und nach Räumung der Bauverwaltung zur Abnahme anzumelden.
10. Die Gräben sind gemäss den einschlägigen Normen mit Wandkies aufzufüllen und zu verdichten.
11. Die Oberflächen sind provisorisch mit 6 cm ACT16N (bei Pflästerungen) resp. 10 cm ACT22N (bei Schwarzbelag) zu versehen, die Ränder sind mit Dilaplast oder einem Fugenband zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Gemeinde Merlach.
12. Die Kosten für die definitive Instandstellung werden nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gesuchsteller nach Einheitstarif + 10% Minderwert auf der Gesamtsumme in Rechnung gestellt:
 - o Deckschicht AC 11 N CHF 145.00 pro m²
 - o Pflästerung CHF 320.00 pro m²
 - o Zuschlag Schachtabdeckung CHF 90.00 pro Stück
 - o Zuschlag Schieber CHF 50.00 pro Stück
13. Die Baustelle ist jederzeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften (Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, etc.), abzusichern.

<p>Skizze – Sollzustand:</p>  <p>gut verdichtbares Material — 400mm Kiessand UG ACT 22 N = bestehende Belagsstärke min. 90mm</p> <p>Grabenbreite</p> <p>Dilaplast oder Fugenband</p>	<p>Wichtige Telefonnummern:</p> <p>Elektrizität – Industrielle Betriebe Murten 026 672 92 20</p> <p>Elektrizität – Groupe E 026 429 29 29</p> <p>Telefon/Internet – Swisscom, Freiburg 0800 477 500 87</p> <p>Kabel/TV – Cablecom, Bern 031 385 21 01</p> <p>Trinkwasser – Industrielle Betriebe Murten 026 672 92 20</p> <p>Abwasser – Gemeinderat Merlach 079 223 22 00</p> <p>Sicherheit – Kantonspolizei 026 305 66 70</p>
--	---